

2018/VG/0090
Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Werkausschuss VG (beschließend)	03.09.2018	4

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Klärschlammverwertung; Beratung und Beschlussfassung über die künftige Verfahrens-
weise

Begründung:

1. Allgemeiner Anlass und Zweck

In Rheinland-Pfalz werden aktuell etwa zwei Drittel aller Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet, ca. 60.000 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr. Die jüngsten Änderungen der Düngeverordnung und der Klärschlammverordnung führen zu erheblichen Einschränkungen dieses Verwertungswegs. Zudem fallen aus anderen Gründen potenzielle Flächen weg, z.B. in Konkurrenz zur Gülleausbringung oder wegen „schadstoffsensibler“ Wirtschaftsarten (Nahrungsmittelerzeugung, Öko-/Biolandbau u.ä.).

Folglich werden sich die Optionen für eine landwirtschaftliche Verwertung weiter verengen und soweit überhaupt noch möglich - mit deutlich höheren Kosten verbunden sein (Lagerkapazitäten, Untersuchungsumfang und -häufigkeit u.a.m.).

Als Alternative ist derzeit verfügbar die thermische Verwertung als Mitverbrennung (z.B. Braunkohlekraftwerk, Zementindustrie) oder als Monoverbrennung. Die Optionen für die Mitverbrennung werden sich künftig ebenfalls verengen. Zum einen wird sie wegen des Gebots zum Phosphor-Recycling gemäß neuer Klärschlammverordnung für Kläranlagen ab 50.000 EW ab 2032, für solche ab 100.000 EW bereits ab 2029 verboten. Zum anderen werden ihre Kapazitäten mittelfristig aufgrund der allgemeinen Entwicklungen im Energiesektor drastisch zurückgehen, vor allem die Verwertung in Kohlekraftwerken.

Ein Phosphor-Recycling aus dem Abwasserstrom oder direkt aus dem Klärschlamm ist zwar technisch möglich, die dazu erforderlichen Verfahren sind aber teils nicht sehr effizient, zu teuer oder bisher nur im Labormaßstab erprobt. Alternativen zur Monoverbrennung, d.h. andere thermische Verwertungsverfahren sind in Entwicklung, Nachweise über Wirtschaftlichkeit und Verfahrensstabilität stehen aber noch aus.

Vor diesem Hintergrund stehen für die Abwasserbetriebe künftig vor allem Entsorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Preisstabilität im Vordergrund: Klärschlamm fällt tagtäglich und zwangsläufig an; die Kosten für die Klärschlammverwertung sind gebührenrelevant.

Hierzu soll die interkommunale Kooperation in Form der Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) einen maßgeblichen Beitrag leisten. Sie ist als Angebot konzipiert, das prinzipiell landesweit offen steht; andere regionale Strategien bzw. Kooperationen sind damit nicht ausgeschlossen.

2. Zielsetzungen und Aufgaben der KKR AöR

Die Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR (KKR) ist als gemeinsame Anstalt gegründet; Anstaltsträger können alle rheinland-pfälzischen Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden, bei denen kommunale Klärschlämme zur Verwertung anfallen - also auch Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die eine Kläranlage betreiben. Ziel und Zweck der KKR AöR ist es insbesondere, die bei den Anstaltsträgern anfallenden Klärschlämme der ordnungsgemäßen sowie möglichst sicheren und wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen und damit für die Anstaltsträger möglichst weitgehende Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Neben der Verwertung über die 2019 in Betrieb gehende Monoverbrennung in Mainz hinaus kommt dazu in Betracht die thermische Verwertung in anderen Anlagen oder - soweit und solange (noch) möglich (Düngerecht, Flächenverfügbarkeit, Lagerkapazität etc.) - die landwirtschaftliche Verwertung über die KKR AöR.

Auf diese Weise werden die Anstaltsträger von den immer komplexer werdenden Anforderungen an die Klärschlammverwertung entlastet. Vor allem in den kleineren Abwasserwerken wird es zunehmend schwieriger, die entsprechend qualifizierten personellen Ressourcen im eigenen Haus vorzuhalten bzw. wirtschaftlich auszulasten. Aus der Bündelung dieser Aufgaben, aber auch der Bündelung etwa von Ausschreibungen oder der Lohnentwässerung oder der zentralen Beschaffung von Hilfsstoffen (z.B. Polymere) werden entsprechende Vorteile und effizientere Abläufe erwartet. Die KKR AöR ist in der Lage, den Klärschlamm in die jeweils beste, verfügbare und wirtschaftlichste Verwertungsschiene zu steuern. Dazu schafft sie die notwendigen vertraglichen Grundlagen durch Beschaffung bzw. Sicherung entsprechender Mengenkontingente. Die Bildung regionaler Verwertungsstrukturen innerhalb der KKR AöR ist ausdrücklich möglich, so dass sich bereits bestehende regionale Initiativen, Organisationen oder Strukturen hier einbinden lassen.

Zur Erreichung des vorgenannten Anstaltszwecks wird insbesondere die vergabefreie Anlieferung der kommunalen Klärschlämme in die Monoverbrennungsanlage Mainz der TVM GmbH im Wege eines Inhouse-Geschäfts ermöglicht; dazu übernimmt die KKR die Bündelungsfunktion und wird über die zwischengeschaltete Gesellschaft VK Kommunal GmbH mittelbar Gesellschafter der TVM GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 1% (die weiteren Gesellschafter sind: Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, AVUS Ingelheim, FWE Verwaltungs-GmbH und WVE GmbH). Damit kann gewährleistet werden, dass die zu Auslastung der Mainzer Anlage (auf rd. 35.000 toTS) notwendigen Klärschlamm-mengen aus Rheinland-Pfalz eingebracht werden können (neben einer eventuellen landwirtschaftlichen Verwertung).

Dementsprechend ist Aufgabe der KKR AöR die Strukturierung, die Organisation und die Durchführung der Verwertung des jeweils anfallenden Klärschlammes für alle Anstaltsträger. Die Abwasserbeseitigungspflicht selbst verbleibt beim Aufgabenträger, insbesondere auch die Klärschlamm-schlamm-entwässerung.

Die KKR AöR bedient sich für das operative Geschäft der VK Kommunal GmbH, die die KKR gemeinsam mit der WVE GmbH Kaiserslautern gegründet hat.

Die sog. Umsetzungsverträge, in denen neben dem konkreten Verwertungsweg alle technischen, logistischen und finanziellen Regelungen getroffen werden, werden nach und nach individuell mit jedem einzelnen Abwasserbetrieb verhandelt bzw. vereinbart.

Dabei werden zunächst die Werke abgearbeitet, für die bereits in 2018 eine Verwertung über die KKR / VKK sichergestellt werden muss.

3. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf im eigenen Abwasserbetrieb

a) derzeitiger Verwertungsweg:

Über vertragliche Regelungen mit der F. Wefels Entwässerungs-GmbH und Co. KG wird der unter Zugabe von Rindenmulch hergestellte Klärschlammkompost von dieser Firma abgenommen und der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt. Flächensuche, Koordination, Transport sowie die notwendigen Regelungen mit den Landwirten sind Aufgabe der FWE.

b) Prognose; Bewertung

Wie eingangs erwähnt ist aufgrund der Verschärfung der Vorschriften auf dem Düngemittel-sektor sowie der Klärschlammverordnung und den aktuellen Diskussionen um Schwermetall- und Arzneimittelrückstände in Klärschlämmen die landwirtschaftliche Verwertung keine zukunftsfähige Lösung. Eine weitere Verschärfung der Grenzwerte als auch die Nichtverfügbarkeit ausreichender Flächen, auf denen noch Klärschlammkompost eingebracht werden könnte zwingen dazu, rechtzeitig alternative Entsorgungswege zu sichern.

c) Alternativen:

Als derzeit einzige echte zukunftsfähige Alternative bietet sich nur die Klärschlammverbrennung an.

Vorteil: - Klärschlammverwertung ist für die Zukunft gesichert
- - keine Schadstoffe in der Landwirtschaft

Nachteil: -höhere Verwertungs- und Konditionierungskosten

Vorschlag der Werkleitung:

Im Interesse einer langfristigen Entsorgungssicherheit sollte über einen Beitritt zur KKR die Möglichkeit zur Verbringung der konditionierten Klärschlämme in die Monoverbrennung sichergestellt werden.

Bis zur letzten Nutzung dieser Möglichkeit wird bis auf weiteres die landwirtschaftliche Verwertung angestrebt, die nach dem Beitritt zur KKR von dieser über Eintritt in die vertraglichen Regelungen oder Neuregelungen zu gewährleisten ist.

Begründung:

Aus den geschilderten Gründen ist kurz- und mittelfristig ein sicherer Entsorgungsweg anzustreben.

Zur kommunalen Pflichtaufgabe einer geordneten Abwasserbeseitigung gehört nun einmal eine sich an Grenzwerte und sonstige Rahmenbedingungen orientierte ordnungsgemäße Klärschlammabeseitigung.

Die Diskussion über Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Rückstände, die in der Nahrungsmittelkette wieder zum Menschen gelangen kann letztlich zu einem Verbot der landwirtschaftlichen Verwertung führen.

Dann sollte ein Entsorgungsweg zur Verfügung stehen, der über eine entsprechende Organisation und Bündelung gleichgelagerter Interessen eine möglichst wirtschaftliche Klärschlammabeseitigung sicherstellt.

Allein als „Einzelkämpfer“ und in der Not, den Klärschlamm rechtskonform entsorgen zu müssen, wäre das Abwasserwerk dem Markt ausgeliefert.

Die gegenüber heutigen Entsorgungspreisen höheren Kosten sind situationsbedingt zu akzeptieren.

Aber auch bei einer weiteren landwirtschaftlichen Verwertung werden sich die Entsorgungskosten wegen knapper werdenden Ressourcen (Flächen) und erhöhtem Untersuchungsaufwand (Grenzwerte/zusätzliche Parameter) deutlich verteuern.

Anlage Anstaltssatzung

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat:

Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Verbandsgemeinde mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR)“ zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme bei; dieser Beschluss schließt ein:

- a). Die Annahme der Anstaltssatzung in der hier beigefügten Fassung.
- b). Die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum 31. Dezember 2018 beitreten gemäß § 1 Abs. 5 Anstaltssatzung.

Des Weiteren beschließt der Werkausschuss:

Neben der primär weiter zu verfolgenden landwirtschaftlichen Verwertung ist das Verbringen der Klärschlämme in der Monoverbrennungsanlage in Mainz als alternativer Entsorgungsweg anzustreben.

Die Werkleitung wird ermächtigt, den Umsetzungsvertrag nach Maßgabe der Ergebnisse der heutigen Sitzung zu verhandeln und diesen dem Werkausschuss zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: ☐ siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 28.08.2018		durch: Schimkus, Michael		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschlussvorschlag
☐	☐	Ja	Nein	☐
		Enthaltung		Abweichender Beschluss (Folgeseite) ☐

I II III IV V

Anlage: